



222445 - Das Urteil über das Entrichten der Sühneleistung für das Aufschieben des Nachholens des Fastens an Verwandte

Frage

Ich habe eine Tante mütterlicherseits, die Witwe ist und keine Einkommensquelle hat. Sie lebt allein und erhält einige Geldhilfen von zwei ihrer Brüder. Außerdem habe ich einen Onkel mütterlicherseits, der angestellt ist und ein Gehalt bezieht, das ihm nicht ausreicht. Er hat vier Kinder, von denen zwei an der Universität studieren. Meine Frage lautet: Ist es erlaubt, die Sühneleistung für das Aufschieben des Nachholens des Fastens (18 Tage) an sie zu geben? Und wie hoch ist ihr Betrag und wie ist die Art, sie ihnen zu geben?

Zusammengefasste Antwort

Es ist für dich kein Problem, die Sühneleistung für das Aufschieben des Nachholens des Fastens deinem Onkel oder deiner Tante zu geben, solange sie bedürftig sind. Vielmehr ist dies besser, als sie einer Person zu geben, die nicht zu deinen Verwandten gehört. Der Betrag für alle Tage zusammen beträgt 27 Kilogramm Reis.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Das Urteil über das Aufschieben des Nachholens des Ramadans

Wer das [Nachholen der Fasttage des Ramadans](#) aufschiebt, dessen Aufschub fällt in einen von zwei Fällen:

Erster Fall:



Dass das Aufschieben aus einem Entschuldigungsgrund erfolgt. In diesem Fall ist für ihn nur das Nachholen (der Fasttage) verpflichtend.

Zweiter Fall:

Dass das Nachholen ohne Entschuldigungsgrund aufgeschoben wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Fasttage nachzuholen, und zusätzlich ist mit dem Nachholen eine Sühneleistung (Kaffarah) verpflichtend. Dies ist die Ansicht der Mehrheit der Gelehrten - Allah erbarme sich ihrer.

Einige Gelehrte - möge Allah ihnen barmherzig sein - vertreten jedoch eine andere Ansicht, und dies ist die zweite Meinung in dieser Angelegenheit: Verpflichtend ist lediglich das Nachholen des Fastens zusammen mit der Reue (Taubah) für das [Aufschieben ohne Entschuldigung](#) ; die Sühneleistung hingegen ist nicht verpflichtend. Dies wurde bereits in den folgenden beiden Antworten erläutert: [26865](#) ; [122319](#)

Die Sühneleistung für das Aufschieben des Nachholens der Fasttage

Die Sühneleistung für das Aufschieben des Nachholens der Fasttage - nach der Ansicht derjenigen, die sie für verpflichtend halten - besteht nicht aus Geld, sondern aus Nahrung, die die Person ausgibt. Ihr Umfang ist: die Speisung eines Bedürftigen für jeden Tag.

Schaykh Ibn Baz - möge Allah ihm barmherzig sein - sagte: „Du musst zu Allah, dem Erhabenen, wegen dieses langen Aufschiebens Reue zeigen. Es wäre deine Pflicht gewesen, die Tage zu fasten, die du ausgelassen hast, bevor der Ramadan kam, der auf das Jahr folgte, in dem du nicht gefastet hast. Und zusammen mit der Reue obliegt dir, für jeden Tag einen Bedürftigen zu speisen: ein halbes Sa‘ von der Grundnahrung des Landes, wie Datteln, Reis oder Ähnliches. Das entspricht ungefähr anderthalb Kilogramm. Alles kann an mehrere Arme gegeben werden oder auch an einen einzigen Armen.“ Ende des Zitats aus *Majmu‘ Fatawa Ibn Baz* (15/341).

Es ist für dich also kein Problem, die Sühneleistung deinem Onkel oder deiner Tante zu geben,



solange sie bedürftig sind. Vielmehr ist dies besser, als sie einer Person zu geben, die nicht zu deinen Verwandten gehört. Die Menge für alle Tage zusammen beträgt 27 Kilogramm Reis.

Und Allah weiß es am besten.